

tatis und die *virtus discretionis*, d. h. die Voraussetzung zu Manegolds Beweis ist das Bekenntnis zur Sache des Papstes.

So verwundert es nicht, wenn Manegold in Wenrich nicht den gleichberechtigten Partner anerkennt, dessen er zur Anwendung einer rationalen Methode eigentlich bedürfte. Wenn eine Stelle oder ein Argument schwer zu widerlegen ist, kann sich Manegold jederzeit auf einen unangreifbaren Parteistandpunkt zurückziehen. Die zahlreichen Pauluszitate, die sein Gegner gegen den Unfriedensstifter Gregor VII. zusammengetragen hatte, werden mit dem Bemerken zurückgewiesen, *si prescripta testimonia fideliter considerarent*, hätten die Heinrizianer sich niemals gegen ihren Hirten aufgelehnt und ihn angegriffen³⁸²); auch die *ratio* ist nicht frei im Betrachten der Textstellen, nur eine *ratio spiritualis* (S. 386, 2) kann die Streitigkeiten beilegen.

Wegen der Behauptung, Jonathan Machabäus habe sein Hohepriesteramt von Alexander dem Großen erhalten, bezichtigt Manegold Wenrich der Fälschung³⁸³). 1. Mach. 9 wird berichtet, wie Jonathan vom Volke gewählt wurde, und im 10. Kapitel wird ein Satz Alexanders zitiert, mit dem er Jonathan zum Hohepriester einsetzt. Manegold erklärt diesen Widerspruch so: der Historiker muß die Worte der beteiligten Parteien zitieren, auch wenn er die Meinung, die er berichtet, ablehnt^{383a}), ebenso wie die Evangelisten die Lästerreden der Feinde Jesu mitteilen. Diese Einsicht Manegolds, daß nicht alle in der Bibel vorkommenden Aussprüche isoliert als Belege für eine angeblich richtige Meinung angeführt werden dürfen, scheint ihm aber noch nicht zu genügen; selbst wenn das, was Wenrich in den Machabäerbericht hineingelesen hat, stimmte, dürften diese Berichte gar nicht zum Beweis einer Anschauung herangezogen werden: *ad confirmandas enim dubias et que in contentionem venerint res de dubiis testimonia non sunt proferenda*³⁸⁴). Die Bücher der Machabäer sind zwar erbaulich zu lesen, aber sie sind nicht in den alttestamentarischen Kanon aufgenommen worden und deshalb keine *authoritates*, mit denen Streitfragen entschieden werden dürften.

³⁸²) Ebd. c. 43 (S. 385, 39 ff.); das Zitat S. 385, 43.

³⁸³) Ebd. c. 55 (S. 406, 32 ff.).

^{383a}) G. Simon, Untersuchungen zur Topik der Widmungsbriefe mittelalterlicher Geschichtsschreiber bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, AfD 5/6 (1959/60) hat auf S. 103 ff., bes. S. 106 f. Stellen aus Geschichtsschreibern zusammengestellt, die zeigen, daß bei diesen das Bewußtsein, nicht nur zum Nutzen, sondern auch zur Warnung des Lesers zu schreiben, seit der Antike verbreitet war.

³⁸⁴) Ebd. c. 55 (S. 408, 19 f.).